

Gdańsk 2015, Nr. 33

Abdel-Hafiez Massud
Frankfurt am Main/Magdeburg

Zum deutschen und arabischen Argumentationsstil der Zivilgesellschaft. Eine linguistische Vergleichsstudie

On the German and Arabic Argumentation Style. A linguistic comparative Investigation. – Like the communication as a whole, the argumentation cannot be imagined without “Culture” as its context. This Research Paper comprises the intercultural Arabic and German Argumentation styles. It applies and modifies the argumentation scheme of Toulmin and delivers the proof that this argumentation scheme is not only not partly applicable for the analysis of argumentation as a whole, but also completely insufficient for the intercultural argumentations analysis. The following contribution analyses the Arabic and the German statements of the civil society’s actors which were made during the international discourse regarding the freedom of art/speech and the respect of religion which became known in 2012. Arabic and German argumentations have, thus, the same discourse subject. This research Paper assumes that the same topic of discourse is the ideal frame for the analysis and comparison of intercultural discourses. The results of this analysis can be used in teaching intercultural competency as well in teaching foreign languages.

Key words: international communication, Argumentation, Toulmins argumentation Scheme, international Discourse, Argumentation Analysis

Niemiecki i arabski styl argumentacji. Analiza lingwistyczna. – Argumentowanie jako istotny element komunikacji nie istnieje bez kontekstu kulturowego. Chodzi przy tym zarówno o wzorce kulturowe, jak również o stopień ich adaptacji przez uczestników interakcji. Niniejszy artykuł prezentuje analizę porównawczą stylu argumentacji w niemieckim i arabskim społeczeństwie obywatelskim. Jej podstawą jest zmodyfikowany model argumentacyjny Toulmin’a, który pozwala uchwycić interkulturowe cechy w sposobie argumentowania. Pokazany tu niemiecki i arabski materiał empiryczny uwzględnia prowadzony w 2012 roku dyskurs o wolności sztuki z jednej i respektie wobec religii z drugiej strony. Autor przedstawia styl argumentacji stosowany przez różnych uczestników tego dyskursu w niemieckiej i arabskiej przestrzeni publicznej.

Słowa kluczowe: interkulturowa argumentacja i komunikacja, schemat argumentacyjny Toulmin’a, dyskurs międzynarodowy, analiza argumentacji

I. Vorbemerkung

Interkulturelle Untersuchungen der arabisch-deutschen Argumentation sind trotz der vielfältigen Kontakte und der medialen Dauerpräsenz der arabischen Welt in der deutschsprachigen Öffentlichkeit immer noch ein auffälliges linguistisches Forschungsdesiderat. Wer in großen Bibliotheken oder in Online-Datenbanken sucht, wird kaum auf schlüssige

Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet stoßen. Nur indirekt und äußerst eingeschränkt kommen arabische Argumentationsformen zur Sprache, wenn es etwa um die Besprechung von kulturell bedingten grundsätzlichen Höflichkeitsformen (z.B. HAMMAM 2011; BOUCHARA 2002), um die Erteilung von allgemeinen vertrauensbildenden Ratschlägen für deutsche Geschäftsleute (z.B. JAMMAL 2010), oder um Studien zum Vergleich der Frauenrolle in der Werbung geht (PITTNER 2014). Auch bei kontrastiven linguistischen Arbeiten zu bestimmten, in der Argumentation erwartbaren Sprachmitteln (z.B. EL AMMARY 1996; HARIS 2007; EL SHAAR 2010; TREBAK 2011; NAZLAWY 2013), wo die Gelegenheit zur Diskussion der Argumentationsstile geboten war, wurden Argumentationsthemen weitestgehend dethematisiert. In der englischsprachigen Literatur bietet sich immerhin ein besseres Bild der contrastive rhetoric an, auch wenn der dortige Stand der Vergleichsforschung noch viel zu wünschen übrig lässt. So befassen sich KOCH (1983) und ZAHARNA (1995) mit der Frage, ob Indirektheit und Wiederholungstechnik typisch für die arabische Argumentationskultur wären. HATIM (1990) konzentriert sich auf die Entwicklung eines arabischen Argumentationsmodells im Rahmen seiner anglistischen Forschungsarbeit. ALMAFALEES (2014) befasst sich mit der didaktischen Frage, welche Argumentationsmuster jemenitische Englisch-Lerner im Englischen als Fremdsprache bevorzugen. Das Forschungsinteresse am allgemeinen Thema der interkulturellen Argumentation dokumentieren in der deutschen Linguistik Arbeiten wie die von GÜNTNER (1993) und YIN (1999), die sich mit der Analyse und dem Vergleich der deutsch-chinesischen Argumentationsstile befassen und hierfür die etablierten Argumentationsschemen wie das von TOULMIN (1975) nutzbar machen.

Die Bedeutung der interkulturellen Argumentation rührt unter anderem davon her, dass Sprache bei allen Gemeinsamkeiten und Interferenzen doch ein kulturspezifisches Phänomen ist, das ebenfalls entsprechende Argumentationsstile prägt oder wie es Ulla CONNOR (2012: 494) formuliert:

“Contrasting rhetoric is premised on the insight that, on the degree that language and writing are cultural phenomena, different cultures have different rhetorical tendencies”.

Natürlich vollziehen sich Argumentationsprozesse mitunter auch auf der Basis von impliziten konsensfähigen Voraussetzungen, Wertmustern, Erfahrungswerten etc., die in einer Kultur tradiert und verwurzelt sind und die in der anderen Kultur womöglich keine Entsprechung haben. Aufgrund dieser impliziten Voraussetzungen kann der Argumentationspartner Thesen und Behauptungen formulieren, die nur bei denjenigen Chance auf Akzeptanz haben, welche genau diese impliziten Voraussetzungen im Rahmen der kulturellen Sozialisation und der kulturellen Zugehörigkeit bzw. der kulturellen Adaption auch anerkennen. Ein sprechendes Beispiel dafür führt YIN (1999: 42f) an: Das schlechte Hören einer Person in China führt gemäß der Tradition der chinesischen Medizin schnell zur Annahme, dass die betreffende Person eine schlechte Nierenfunktion hat, was in anderen Kulturkreisen womöglich nur Befremden auslöst.

In diesem Beitrag möchte ich den deutschen und den arabischen Argumentationsstil unter die Lupe nehmen. Beim deutschen Argumentationsstil meine ich jene Argumentation, die in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache entstanden ist. Beim

arabischen Argumentationsstil hingegen meine ich in diesem Beitrag jene Argumentation¹, die sich in den arabischen Ländern in arabischer Standardsprache vollzogen hat. Nuancenunterschiede in der Argumentation zwischen den einzelnen arabischen Ländern stehen hier nicht im Vordergrund und sind insofern auch hier kein Thema, als es sich beim hier zu behandelnden Diskursthema um ein gemeinsames panarabisches Thema handelt. Auch wenn sich arabische Stellungnahmen an den „Westen“ richten, so werden in der arabischen Wahrnehmung auch geographisch und national europäische Kernländer wie Deutschland mit gemeint. Der hier zur Analyse stehende Diskurs wurde auf beiden Seiten medial ausgetragen.

Ein Vergleich der Argumentationsstile zwischen unterschiedlichen Kulturen wäre m.E. am besten gelungen, wenn über das eine und dasselbe Thema diskutiert wird. Dieser Beitrag wird daher den Vergleich des deutschen und arabischen Argumentationsstils an einem Diskurs zu erläutern versuchen, der sich sowohl in Deutschland als auch in den arabischen Ländern vollzogen hat. Der exemplarische Diskurs hier wurde ausgelöst durch das Bekanntwerden eines Films über den islamischen Propheten Mohammed, dessen Weiterverbreitung die Gemüter in den beiden Regionen bewegte.

II. Diskurs-Linien

Ein in den USA lebender Ägypter machte das sogenannte Schmähdvideo «Unschuld der Muslime» mit einer Veröffentlichung in seinem Blog am 10.09.2012 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Das 14-minütige Stück, das für einen zweistündigen Mohammed-Film wirbt, war bereits seit Juli auf YouTube zu sehen. Bei Bekanntwerden dieses YouTube-Videos kam es in vielen Ländern zu Demonstrationen und Auseinandersetzungen mit Toten und Verletzten.

Die Organisation «Pro Deutschland» kündigte unter Berufung auf die Kunst- und Redefreiheit in Deutschland an, den Film in Berlin zeigen zu wollen. Der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) erklärte am 16.09.2012, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln gegen die von «Pro Deutschland» angekündigte öffentliche Vorführung des umstrittenen Mohammed-Videos vorgehen zu wollen.

Es entbrannte – wie beim Fall der Mohammed-Karikaturen 2005 – wieder die innerdeutsche Diskussion über das ausgewogene Maß zwischen Respekt vor den Religionen und der Gewährung der Rede- und Meinungsfreiheit bzw. der Freiheit der Kunst und der Weiterverbreitung des umstrittenen Mohammed-Videos in Deutschland. Diese Debatte vollzog sich ebenfalls u.a. in den arabischen Ländern.

¹ Ich möchte hier eine Diskussion über den Begriff „Kultur“ vermeiden und beschränke mich auf die Definition der „Kultur“ als Nationalstaaten, die eigene Sprache, eigene Geschichte und womöglich auch individuelle Rechtssysteme haben, was das Denken und das Fühlen prägt. Arabische Nationalstaaten werden in diesem spezifischen Beitrag als ein „Kulturraum“ zusammengefasst, da sich die Argumentation mit einem religiös geprägten Thema befasst, das für sie alle von gleicher Bedeutung ist.

III. Korpus

Das zugrunde liegende deutsche Korpus für diese Analyse umfasst 80 deutschsprachige Online-Presse-Artikel, die den Portalen der überregionalen Tageszeitungen (*FAZ, taz, Die Welt, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Rundschau*) und der national verbreiteten Nachrichten-Magazine (*Focus, Der Spiegel, Stern*) entnommen worden sind. Das arabische Korpus umfasst ebenfalls 80 arabische Artikel, die auf den Online-Portalen arabischsprachiger Medien wie Al Ahram², des arabischsprachigen CNN³, der arabischsprachigen Deutschen Pressagentur (DPA)⁴, Arrisla⁵, Albayan⁶ veröffentlicht worden waren. Arabische Texte werden in diesem Beitrag nebst einer wortwörtlichen Übersetzung von diesem Autor wiedergegeben.

Die ersten Artikel, die sich mit dem Thema befassten, erschienen in Deutschland am 13.09.2012, und zwar unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Reaktionen auf das Mohammed-Video (fortan: MV) in den islamischen Ländern. Die Berichterstattung dauerte bis zum 29.09.2012. Der Diskurs war somit kurzlebig.

Sowohl beim deutschen als auch beim arabischen Korpus wurde darauf Acht gegeben, dass Stellungnahmen der Vertreter der Zivilgesellschaft erfasst werden. Die Stellungnahmen solcher Diskursakteure sind in meinem Korpus der Gegenstand meiner Analyse und des hier vorzunehmenden Vergleichs. Diese Stellungnahmen sind in den jeweiligen Medienberichten wortwörtlich aufgenommen und als markierte direkte Rede in Anführungsstrichen zitiert.

Die im Korpus berücksichtigte Textsorte ist der Nachrichten-Bericht, in dem die argumentativen Stellungnahmen der Sprecherinnen und Sprecher enthalten sind. Die Medien dienen diesen Diskurspositionen nur als „Arena“, verleihen dem Diskurs somit die Dimension des „Öffentlichen“ und sichern so die Präsenz der jeweils anderen Seite⁷, an die sich die jeweilige Argumentation richtet. Die Suche nach den Artikeln erfolgte mit Hilfe der beiden Schlüsselwörter: *Mohammed-Video, Mohammed-Film* oder nur mit *Mohammed*, um wirklich alle möglichen Artikel zu erfassen, was sich in der relativ hohen Zahl der Artikel des Korpus widerspiegelt.

Alle Texte – um es mit BUSSE/TEUBERT (1994) zu sagen – sind somit einem (Diskurs-) Thema, dem Mohammed-Video, gewidmet und weisen intertextuelle Beziehungen untereinander auf. Sämtliche Texte wiederum stehen in Korrelation mit der außersprachlichen Wirklichkeit und beruhen, um verstanden zu werden, auf dem Vorwissen der Leser/Empfänger.

² <http://ahram.org.eg/>

³ <http://arabic.cnn.com/>

⁴ <http://www.dpa.de/dpa-Arab-Introduction.618.0.html>

⁵ <http://alresalah.ps/ar/>

⁶ <http://www.albayan.ae/yaquotah-abdalla-1.1780054>

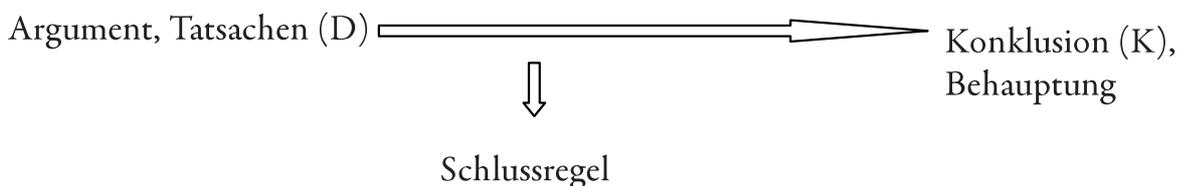
⁷ Ich möchte hier nicht von „Protagonist“ und „Antagonist“ sprechen, da sich in diesem Diskurs die Rollen zu schnell wechseln, als es nur eine Rolle für eine bestimmte Person gibt .

IV Methodischer Gang der Analyse

Bei der Analyse der Argumentationsmuster im deutsch- und arabischsprachigen Material werde ich zunächst auf das klassische bekannte Argumentationsschema Toulmins zurückgreifen, um nur die logische Seite der Argumentation besser zu beleuchten. Natürlich bin ich mir darüber im Klaren, dass das Toulmin-Schema eher für die Analyse von Sätzen als von großen Texten geeignet ist. Da die Argumentationsbeiträge aber im arabischen und im deutschen Material in Form von kurzen wortwörtlichen Statements aus zwei oder drei Sätzen wiedergegeben sind, ist es noch vertretbar, sich dieses Argumentationsschemas Toulmins hierfür zu bedienen und nötigenfalls für die eigenen Zwecke zu modifizieren und zu erweitern. Darüber hinaus gibt es Argumentationen, die nicht mit den Mitteln der Formallogik erklärt werden können, wie z.B. die Argumentation mit einer Parabel oder einer sinnvollen Kurzgeschichte.

Dieses Argumentationsschema Toulmins besteht bekanntlich aus drei Hauptteilen und drei ergänzenden Sekundärteilen. Die Hauptteile des Schemas sind die Behauptung (These, Konklusion ‚claim‘, K), die begründet werden soll, das Argument (Datum, D), das die Daten enthält, auf die man hinweisen kann, um die Plausibilität und die Evidenz der Behauptung zu belegen bzw. ihr Akzeptanz zu verschaffen und schließlich die Schlussregel (warrant/rule of inference, SR), welche zwischen dem Argument (D) und der Konklusion (K) als Brücke fungiert und den logischen Übergang vom Argument zur Konklusion möglich und plausibel macht. Die Schlussregel selber kann zusätzlich durch Stützung (backing) gestärkt werden. Durch die Ausnahmebedingungen (rebuttals) kann man antizipativ die möglichen Gegenargumente vorwegnehmen, um sich möglichst unangreifbar zu machen. Mit den Modaloperatoren (qualifiers) kann man seine Behauptung (die Konklusion/K) derart weiter modifizieren, damit sie noch weniger angreifbar und mehr plausibel wird.

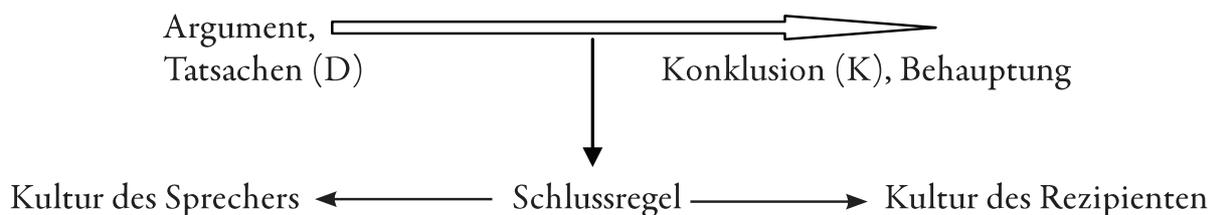
Die sekundären Bestandteile des Argumentationsschemas müssen nicht immer alle gleichzeitig vorkommen (KOPPERSCHMIDT 1989: 130). Deshalb gilt als Abstraktion des Argumentationsmusters hier: wenn D, dann K bzw. es ist evident, dass es K gibt, weil es D gibt. Schlussregeln sind ja, auch wenn unausgesprochen, das Grundgerüst der Argumentation, das das Datum (die Fakten und die Tatsachen) auch erst recht argumentationswirksam macht.



Wenn in diesem Schema von Argument (D) und Konklusion/Behauptung (K) gesprochen wird, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich sowohl bei D als auch bei K um „Behauptungen“ handelt. Aber weil D als unumstritten gelten soll, gilt es als Begründung für die Plausibilität des behaupteten Sachverhalts in K.

Durch die Aufnahme der rebuttals hat Toulmin zwar die Stimme des Opponenten aufgenommen und auf den dialogischen Charakter seines Argumentationsschemas (HÖLKER 1999: 27; GIL 2012: 32) hingewiesen. Allerdings hat das Toulminische Argumentationsschema den kulturellen bzw. den kulturspezifischen Aspekt der Argumentation nicht ausreichend berücksichtigt. Da Argumentationen aber nicht im leeren Raum stattfinden, sondern immer im Kulturraum, ist die Kulturkomponente ein zwingender Bestandteil einer jeden Argumentationshandlung. Die kulturspezifische Komponente zeigt sich nicht nur erst in den (rebuttals), sondern schon, wie oben gezeigt, in der Phase der Schlussfolgerung, wo von den Tatsachen (D) auf die zu begründende Behauptung, die Konklusion (K), geschlossen werden soll. Diese Schlussfolgerung resultiert aus dem etablierten Konsens, den Wertmustern, den akkumulierten Erfahrungen etc. in einer Kultur-gemeinschaft und muss den kulturspezifischen Kriterien des gegnerischen Argumentationspartners standhalten, um von ihm überhaupt akzeptiert zu werden. Wenn die jeweilige Schlussfolgerung diese Phase des „Kulturfilters“ des Argumentationspartners passiert, ist es wahrscheinlich, dass die Konklusion, die Behauptung, als „plausibel“ akzeptiert werden kann.

Damit D als Begründung von K akzeptiert wird, muss D nicht nur wahr (KOPPERSCHMIDT 1989: 111f.) sein, sondern in einer ausreichenden Beziehung zu K stehen. Und diese ausreichende Beziehung ist nicht nur eine Interpretationssache, sondern auch eine Kultursache. Damit zeigt sich, dass eine der großen Herausforderungen einer interkulturellen Argumentation das Verhalten der Schlussregel zur Kulturdomäne des Sprechers und des Rezipienten ist. Steht die Schlussregel des Sprechers im Widerspruch zum Wissen und zu den erwartbaren bereits akzeptierten Denkmustern des Rezipienten, hat die Argumentation kaum eine Chance auf Akzeptanz. Ich erweitere daher das Schema Toulmins um die Kulturdomäne des Sprechers und um die des Rezipienten, wie folgt:



Bei der Analyse des Textkorpus gilt folgende Vorgehensweise:

1. Die thematische Orientierung: Die Stellungnahmen in beiden Korpora werden thematisch angeordnet, auch wenn es mitunter große thematische Überschneidungen gibt. Es geht dabei im Wesentlichen um Stellungnahmen zu folgenden Themen:
 - A) Ob es überhaupt das MV geben darf
 - B) Wie nicht friedliche Reaktionen auf das MV zu unterbinden sind
 - C) Wie die Weiterverbreitung des MVs zu vermeiden ist.
2. Die in diesem Beitrag aufgenommenen exemplarischen Aussagen jedes Diskursakteurs werden mit Hilfe der Sprechakttheorie analysiert. Das soll dazu dienen,

- die argumentationsrelevanten Sprechakte wie Insistieren, Behaupten, Begründen, Widersprechen etc. zu explizieren, welche die Argumentation konstituieren.
3. Jede Aussage wird daraufhin analysiert, ob sie eine Behauptung (K) oder ein Argument (D) oder nichts von beidem enthält. Die jeweilige Schlussfolgerung wird expliziert und rekonstruiert bzw. klassifiziert. Kienpointner führt neun oft zitierte Großklassen von Argumentationsmustern, Schlussregeln, an, denen andere Submuster untergeordnet sind. Diese sind (KIENPOINTNER 1996: 83f.) das Definitionsmuster, das Art-Gattung-Muster, das Ganzes-Teil-Muster, das Vergleichsmuster, das Gegensatzmuster, das Ursache-Wirkung-Muster, das Beispielmuster, das Autoritätsmuster und das Analogiemuster. GIL (2012: 21–27) erläutert diese Großklassen und zeigt auf, wie sie richtig benutzt werden können, um argumentationswirksam zu wirken. Er macht besonders darauf aufmerksam, dass es keinen Automatismus des logischen Schlusses geben kann.
 4. Schlussfolgerungen werden darauf geprüft, ob sie in der Kulturgemeinschaft bzw. in der innerkulturellen Subgemeinschaft des Rezipienten etabliert und überhaupt akzeptabel sind.
 5. Eine Zuordnung der Daten (D) zum Kulturkreis sowie das Verhalten der Daten zum Kulturkreis des Angesprochenen werden ebenfalls berücksichtigt.
 6. Sprachmittel aus dem Deutschen und dem Arabischen werden hinsichtlich ihrer jeweiligen Argumentationswirkung unter die Lupe genommen.

V. Argumentationsanalyse

A) Argumentationsmuster zur Frage, ob es überhaupt den Film geben darf

1. Die Argumentationsmuster der deutschen Zivilgesellschaft

Über die Frage, was man von dem MV hält, gab es in Deutschland wenig Kontroverse. Denn die Hauptfrage war ja nur, ob das MV, das inzwischen eine unumkehrbare Tatsache geworden ist, weiterverbreitet werden darf. Daher äußerten sich Vertreter der deutschen Zivilgesellschaft in Deutschland zur Frage, ob es das MV geben darf, nur vor dem Hintergrund, ob sich daraus ein Weiterverbreitungsanspruch ableiten lässt.

1.1. Diskursteilnehmer: Sprecher der evangelischen Kirche

Duncker: Ich kann das (die Beleidigung durch das Video: *Hinzufügung des Autors*) schon gut verstehen. Ich fühle mich auch beleidigt, wenn ich sehe, dass in der Titanic etwa – obwohl ich nicht katholisch bin – über den Papst hergezogen wird mit – wie ich finde – pornographischen Bildern. Oder wenn ich sehe, dass aus einem Kruzifix ein Klorollenhalter gemacht wird, fühle ich mich auch beleidigt. <http://aktuell.evangelisch.de/artikel/8707/ich-bin-christ-und-du-bist-moslem>: [01.10.2014].

In diesem Beleg beschreibt der Sprecher der evangelischen Kirche sein Verständnis für die „Beleidigung“ der Betroffenen durch den Film und antwortet indirekt auf die Frage, ob es den Film geben darf oder nicht. Die Konklusion (K) (dieser Film ist eine Beleidigung) wird über das Analogie-Argumentationsmuster gleich zweifach begründet und gerechtfertigt. Das Analogiemuster im Sinne von „*Gestern die Christen, heute die Muslime*“ lässt sich, wie folgt entfalten:

Das Titanic-Magazin griff den Papst an und hat mich beleidigt (D)

Das Mohammed-Video ist ein Angriff auf ein Religionssymbol und hat Muslime beleidigt (SR)

.....
Das Mohammed-Video gilt wie das Titanic-Magazin als Beleidigung (K)

Gestärkt wird die Argumentation durch den konzessiven Satz „*obwohl ich nicht katholisch bin*“, der das Werben für Verständnis für die unmittelbar Betroffenen, für Muslime, glaubwürdiger macht. Die Schwäche des Arguments „*ich fühlte mich...*“, das das Argument als eine subjektive Wahrnehmung klassifiziert, wird durch die Haltung der Neutralität im Satz „*obwohl ich nicht katholisch bin*“ quasi wieder ausgeglichen. Das Datum (D) erhält mit dem Konzessivsatz eine wichtige Modalität.

Bei der zweiten Analogie, wo die Rede davon ist, dass aus dem Kreuz einen Halter für Klo-Rollen gemacht wird, führt der Sprecher gerade ein Gegenstandesbeispiel für die Verhöhnung der Symbole einer Religion an. Natürlich steht eine heilige Schlüsselpersonlichkeit wie der Prophet des Islams noch höher in der Wahrnehmung der eigenen Glaubensgemeinschaft als der heilige „Gegenstand“. Man kann hier daher nicht nur von einem Analogie-Schema sprechen, sondern von einem Vergleichs-Schema (KIENPOINTNER 1992: 284–305) im Sinne von „dann erst recht“ bzw. vom Argumentum a fortiori“ (GIL 2012: 23) sprechen. Das heißt, wenn die Verhöhnung des Gegenstandes einer Religion schon eine Beleidigung ist, dann gilt das erst recht für die Verhöhnung einer heiligen Schlüsselperson. Mit Hilfe der expliziten Lexik wie „*pornographische Bilder/Klorollenhalter*“, die der Sprecher auch hätte schonender formulieren können, verstärkt er die negativen Konnotationen zu einer Handlung, von der die allermeisten Abstand nehmen sollten.

1.2. Diskursteilnehmer: Sprecher eines Kultur- und Integrationsvereins in Würzburg, Murat Ipek

„Das Video ist sehr provokativ, vielleicht hat man schon von vornherein gewusst, dass dadurch solche Proteste und Empörungen in der islamischen Welt ausgelöst werden. <http://www.pfiffikus.mainpost.de/regional/wuerzburg/Frag-wuerdig-Es-gibt-keine-Wut-in-Wuerzburg;art735,7036990> [01.10.2014].

In diesem Beleg handelt es sich offensichtlich um einen muslimischen Deutschen türkischer Abstammung, der den Film ohne weiteres als „provokativ“ beschreibt und somit indirekt dafür eintritt, dass es einen solchen Film nicht geben darf. Das Argument (D),

das hier nicht genannt wird und mitgedacht werden kann, lautet: „*Weil ich den Film als provokativ empfinde*“. Daraus ergibt sich K, nämlich, der Film ist provokativ. Hier bleibt das persönliche Gefühl, das „Betroffenheits-Argument“, als das einzige Ur-Argument, die letzte Instanz. Das Argumentationsmuster kann hier als „kausal“ beschrieben und wie, folgt, wiedergegeben werden:

Alles, was ich als „provokativ“ empfinde, gilt auch provokativ (D)
 Das MV empfinde ich als provokativ (SR)

 Das MV ist provokativ (K)

Bei einem solchen Argumentationsmuster ist das eigene Gefühl als Argument dominant, da sich praktisch D, SR und K in unterschiedlichen Feststellungen wiederholen und einer kritischen Hinterfragung nicht standhalten, zumal eine Provokation eine zu vage Kategorie ist, die sich auch schnell als Bumerang erweisen kann, wenn man dem Sprecher unterstellen würde, gerade wegen dieser Empfindung könne er den Film nicht richtig beurteilen. Auch die Frage nach der „Stützung“ einer Schlussregel wäre hier sinnlos, da sich der Sprecher immer wieder auf das eigene Empfinden als „Grund aller Gründe“ beziehen wird. Es wird aus dieser Argumentation auf der intersubjektiven Ebene nicht klar, warum andere den Film als „nicht provokativ“ empfinden sollen und warum es den Film nicht geben darf.

2. Die Argumentationsmuster der arabischen Zivilgesellschaft

2.1. Vorsitzender des tunesischen Vereins (Aufklärung und Reform)

أعرب رئيس "الجمعية التونسية للتوعية والإصلاح" عادل العلمي عن غضبه من "الاعتداءات المتكررة على شخص الرسول وعلى مقدسات المسلمين" معتبرا أن التطاول على الرسول والمقدسات أمر "لا بد أن ترفضه كل الحكومات العربية التي يجب أن تقف وقفة حازمة إزاء الانتهاكات المستمرة للدين الإسلامي"

(<http://www.maanpress.com/arabic/?action=print&id=3851>: 01.10.2014)

Übersetzung:

Der Vorsitzende des tunesischen Vereins (Aufklärung und Reform), Adel Alelmy, drückt seine Wut über das aus, was er als „wiederholte Verleumdung gegen die Person des Gesandten und als Diffamierung der heiligen Symbole des Islams“ bezeichnete. Er sagte, solche wiederholten Verletzungen gegen den Gesandten seien etwas, „wogegen sämtliche arabische Regierungen konsequent vorgehen sollten.“

In diesem Beleg aus den Reihen der arabischen Zivilgesellschaft wird die Begründung dafür, warum es diesen Film nicht geben darf, über das Kausalitäts-Schema, geliefert. Jedoch bleibt die Emotionalität das einzige Grundgerüst der Argumentation. Der Film wird als „Verleumdung“ definiert. Wer fragt, warum der Film so klassifiziert wird, würde womöglich die Antwort bekommen: „weil ich das als Verleumdung empfinde“. Dann wäre die explizite Argumentationskonstruktion wie folgt:

Alles, was ich als Verleumdung empfinde, ist inakzeptabel (D)
 Ich empfinde das MV als Verleumdung (SR)

.....
 Das MV ist inakzeptabel (K) – nach dem Muster K, weil D.

Die affektive Argumentation weist diesselben Schwächen und Verwundbarkeit auf, die oben aufgezeigt ist, auch wenn sie nur der Form nach „logisch“ entfaltet ist. Zumindest wäre mit dem Begriff „Verleumdung“ indirekt ein konkretes Rechtsargument geliefert, da Verleumdung im deutschen⁸ als auch im amerikanischen Recht⁹ ja ein bekannter Straftatbestand ist. Aber wahrscheinlich verfügte der Sprecher über einen solchen Wissensstand ja nicht, sonst hätte er das erwähnt und sich damit sogar gegenüber anderen Sprechern und Diskutanten profiliert.

Eine andere mögliche Erklärung, warum der Sprecher hier keine sachlich-logischen Gründe und Tatsachen angeführt hat, könnte auch sein, dass der Sprecher sowohl beim arabischen als auch beim westlichen Publikum im Informationszeitalter voraussetzt, dass man über öffentliche Personen wie die Propheten bereits Informationen hat, was die sachliche inhaltsbetonte Diskussion über „etablierte Tatsachen“ eher überflüssig macht.

2.2. Bischof der koptischen Kirche Ägyptens:

في تصريحات للصحفيين اليوم، أن الفيلم المسيء لنبي (...) اعتبر الأنبا بولا المتحدث الاعلامي باسم الكنيسة الاسلام "جزء من حملة خبيثة لاثارة الفتن"، مشيرا إلى أن القائمين على هذا الفيلم "تجاوزوا القيم الانسانية والدينية."

(http://www.bernama.com/arabic/v2/news_details.php?news_cat=gen&id=37703: 01.10.2014)

Übersetzung:

Der Bischof Bola, der Sprecher der Kirche (in Ägypten: *Hinzufügung des Übersetzers*), betrachtet den Schmähd film gegen den Propheten des Islams in einer Stellungnahme vor Presseleute heute als „Teil einer bösartigen Kampagne zum Säen von Zwietracht“ und bezeichnete die Verantwortlichen für diesen Film als Leute, die „in ihrem Handeln alle Grenzen der menschlichen und religiösen Werte überschritten haben“.

Der Sprecher ist in diesem Fall kein muslimischer Vertreter, sondern ein ranghoher Vertreter der koptischen Kirche. Er schlägt sich, ähnlich wie die nachfolgenden Kirchen-Stimmen aus Deutschland, auf die Seite derjenigen, die dafür eintreten, dass es einen solchen Film nicht geben sollte.

Um die Ablehnungshaltung gegen den Film auszudrücken, greift der Sprecher hier zur Strategie der Übertreibung. Der ägyptische Bischof unterstellt, dass der Film „Teil

⁸ Das deutsche Strafgesetzbuch widmet der „Verleumdung“ einen eigenen Artikel: <http://dejure.org/gesetze/StGB/187.html> [01.10.2014].

⁹ In amerikanischen Gesetzen hat der Begriff „Verleumdung“ in einem solchen Kontext die äquivalente Benennung „libel“ und ist auch begrenzt strafbar: <http://www.law.cornell.edu/wex/libel> [01.10.2014].

einer *bösartigen Kampagne*“ sei, die darauf abziele, Zweitracht unter die Angehörigen unterschiedlicher Religionen zu säen. Hier ist wieder nur die Subjektivität des Sprechers das Ur-Argument, der Grund aller Gründe. Würde man fragen, warum K, bekäme man die Antwort, weil D (= weil ich es so empfinde/ahne). Es handelt sich der Form nach um ein Argumentationsschema der Kausalität, die in der Emotionalität und Subjektivität verankert ist und die an allen Punkten der logischen formalen Argumentation (D, SR und K) anfechtbar ist, wenn sich der Gegner damit kritisch befassen würde.

Die Filmverantwortlichen werden in diesem Beleg als Akteure bezeichnet, die jenseits der menschlichen und religiösen Werte agiert haben. Somit bemüht der Sprecher eine Art „Weltethos“ und appelliert indirekt an alle Menschen dieser Erde, sich seiner Argumentation anzuschließen, da es ja – auch – um sie auch gehe. Aus dieser Diskreditierung der Filmverantwortlichen soll sich die negative Bewertung des Films ergeben.

B) Argumentationsmuster zu den nicht friedlichen Reaktionen auf das MV

1. Argumentationsmuster der deutschen Zivilgesellschaft

1.1. Diskursteilnehmer: Islamrat

Im Gespräch mit der „Welt“ sagt Ali Kizilkaya, Vorsitzender des Islamrats: „Was dort geschieht, ist mir völlig unverständlich. Ich begreife auch nicht, was damit bezweckt wird. Dafür gibt es keinerlei religiöse Begründung.“ Der einzige Trost seien für ihn in diesem Zusammenhang jene muslimischen Autoritäten in Ägypten, die während der jüngsten Proteste zur Besonnenheit gemahnt hätten. „Das Video ist zwar eindeutig beleidigend“, sagt Kizilkaya. „Aber dieser Umstand rechtfertigt keinerlei Gewalt. Wer Kritik wegen eines Films üben will, der soll friedlich demonstrieren. Gewalt ist kein Mittel des Meinungsstreits, Gewalt schadet dem Islam.“ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article109232229/In-deutschen-Moscheen-predigen-Imame-Toleranz.html> [01.10.2014].

In diesem Beleg lehnt der Sprecher der islamischen Organisation in Deutschland, Kizilkaya, die gewalttätigen Reaktionen auf das MV in manchen islamischen Ländern ausdrücklich ab. Der Sprecher führt dafür mehrere Argumente unterschiedlicher Stärke an. Die weniger starken Argumente betreffen das subjektive Empfinden und die Wahrnehmung dessen, was an Reaktionen bereits erfolgt ist. Die Rekonstruktion der Argumentation zeigt, dass der Sprecher sein eigenes Empfinden zum Ur-Argument macht.

Alles, was mir unverständlich und dessen Zweck mir unbegreiflich ist, muss ich ablehnen (D)

Mir sind die gewalttätigen Reaktionen in den arabischen Ländern unverständlich und ich begreife ihren Zweck nicht

.....
Ich muss die gewaltigen Reaktionen in den arabischen Ländern ablehnen. (K)

Objektiver wird die Argumentation dann, wo der Sprecher, ein deutscher Muslim, auf die Kulturdomäne der Angesprochenen eingeht und dort gemeinsames Wissen aktiviert: *Dafür gibt es keinerlei religiöse Begründung*“, was folgendermaßen zu explizieren wäre:

Die islamische Religion begründet keine Gewalt (D)
 Die Reaktionen auf das MV sind gewalttätig (SR)

.....
 Für die gewalttätigen Reaktionen auf das MV gibt es im Islam keine Begründung (K).

Mit der Negationspartikel „keinerlei“ unterstreicht der Sprecher die Null-Rechtfertigung der Gewalt. Im weiteren Verlauf des Belegs ist der Sprecher eindeutig bemüht, sämtliche Register gegen gewalttätige Reaktionen zu ziehen. Der Hinweis auf die Autoritäten in Ägypten, die die Gewalt ablehnen, stellt einen Rückgriff auf das Autoritätsschema dar. K, weil D (= die Autoritäten das sagen). Da diese Autoritäten genau aus der Region kommen, aus der die Angesprochenen stammen, stellt dieser Hinweis auf die Autoritäten ebenfalls eine Miteinbeziehung der Kulturdomäne der Angesprochenen dar, was auf die Akzeptanz der Konklusion (= es dürfen keine gewalttätigen Reaktionen stattfinden) positiv auswirken soll.

Auch die „ja-aber“-Strategie (ALT 2002: 33) wird hier ausdrücklich verwendet: „*Das Video ist zwar eindeutig beleidigend – „Aber dieser Umstand rechtfertigt keinerlei Gewalt.“*. Diese „ja-aber“-Konstruktion ist zwar kein Argumentationsmuster der formalen Logik, stellt aber ein „dialogisches Sprechen“ im Rahmen einer Argumentation zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dar. Damit ist deutlich, dass sich die natürliche Alltagsargumentation nicht in Schemen der formalen Logik einzwängen lässt. Es wird hier mit PRAKKEN (2011: 172) zwischen zwei Definitionen des Begriffs „Argument“ unterschieden:

„In the first sense, an argument is a structure with a conclusion supported by one or more grounds, which may or may not be supported by further grounds. Rules for the construction and criteria for the quality of arguments in this sense are a matter of logic. In the second sense, arguments have been studied as a form of dialogical interaction, in which human or artificial agents aim to resolve a conflict of opinion by verbal means. Rules for conducting such dialogues and criteria for their quality are part of dialogue theory”.

Formallogisch wird die Argumentation im letzten Teil untergebracht, wo gleich zwei Argumente angeführt werden.

- Beim ersten normativen Argument (*Gewalt ist kein Mittel des Meinungsstreits*) geht es dem Sprecher darum, Gewalt zu verbieten.

Gewalt ist kein Mittel des Meinungsstreits

Die Reaktionen auf das MV stellen eine Gewalt dar (bzw. würden eine Gewalt darstellen)

.....
 Die Reaktionen auf das MV stellen kein Mittel des Meinungsstreits dar.

Die Reaktionen auf den Film werden im Rahmen einer Teil-Ganzes-Beziehung (KIENPOINTNER 1992: 274–276) somit negativ bewertet. Die Konklusion selber wird nicht ausdrücklich ausgesprochen und geht aber unmissverständlich aus dem Gesagten hervor.

- Beim 2. Argument lehnt der Sprecher die Gewalt vor dem Hintergrund der möglichen Schadens-Konsequenzen ab. Hier lässt sich von dem Argumentationsschema der Ursache-Wirkung sprechen.

Alles, was dem Islam schadet, soll ausbleiben (D)

Gewalttätige Reaktionen auf das MV schaden dem Islam (SR)

.....
Gewalttätige Reaktionen sollen ausbleiben (K)

Bei dieser Argumentation geht der Sprecher ebenfalls auf die Belange und die Interessen der Angesprochenen ein. Seine Argumentation hat daher bessere Aussicht auf Erfolg.

1.2. Zentralrat der Muslime

So interpretiert auch Mazyek seinen Glauben. „Der Prophet hat zu Lebzeiten immer mit Besonnenheit und Geduld auf Schmähungen und Provokationen reagiert. So sollten die Muslime heute auch auf das schlecht gemachte Schmuddelvideo reagieren“, sagt er.

(Die Welt 14.09.2012, In deutschen Moscheen predigen Imame Toleranz) <http://www.welt.de/politik/deutschland/article109232229/In-deutschen-Moscheen-predigen-Imame-Toleranz.html> [01.10.2014].

Ebenfalls geschickt ist hier die Argumentation des Sprechers des Zentralrats der Muslime in Deutschland. Er verwendet nicht nur die Strategie des „ja-aber“ und massiert damit die verwundeten aufgebracht Seelen, sondern ruft gerade ein Verhaltensmuster in Erinnerung, das genau von der Persönlichkeit stammt, wegen der die negativen Reaktionen begangen wurden. Es handelt sich um ein Autoritätsschema (KIENPOINTNER 1992: 392–394), das nicht unbedingt, wie Kienpointner behauptet, mit dem „Laien-Status“ der argumentierenden Person zu tun hat, die sich mangels eigenen Wissens kurzerhand auf eine Autorität beruft. Im vorliegenden Beispiel geht es gerade nicht um das Laienwissen, sondern um das Gegenteil, um ein Expertenwissen über einen anderen Kulturkreis, das hier bemüht wird: „*Der Prophet hat zu Lebzeiten immer mit Besonnenheit und Geduld auf Schmähungen und Provokationen reagiert.*“. Die Rekonstruktion der Argumentation lässt sich folgendermaßen wiedergeben:

Der Prophet hat mit Geduld und Besonnenheit auf Schmähungen und Provokationen reagiert (D)

Das MV ist ein Akt von Schmähungen und Provokationen (SR)



Muslime haben ja nach dem Koran die Pflicht, ihrem Propheten zu folgen (Stützung)

.....
Muslime sollten mit Geduld und Besonnenheit auf das schmähende MV reagieren. (K)

Dies ist gerade ein Paradebeispiel dafür, warum die Miteinbeziehung der Kulturdomäne der Angesprochenen dem Argumentationserfolg gerade dienlich ist. Es muss erst den Sprecher geben, der damit vertraut ist, dass der Koran erstens die Weltanschauung der

Muslime prägt und zweitens die Muslime verpflichtet, ihrem Propheten Gefolgsamkeit zu leisten. Kein Wunder, dass diese Argumentation von den religiösen Autoritäten der Muslime in den arabischen Ländern beim Aufruf zur Mäßigung auch gepflegt wird, wie hier unten zu zeigen ist.

2. Die Argumentationsmuster der arabischen Zivilgesellschaft

2.1. Vereinigung der arabisch-kurdischen islamischen Geistlichen:

ووتابع البيان اننا "نضم صوتنا الى الاصوات التي تنادي بايقاف عرض الفيلم، ونطالب بعدم السماح للاساءة بالمقدسات الدينية تحت اية ذريعة، وندعو المسلمين الى الحفاظ على مبادئ السلام، وعدم الانجرار وراء المواقف التي تفاقم الاوضاع وتتسبب بضرار اكثر"

(<http://www.asharqalarabi.org.uk/barq/b-qiraat-92.htm>: 01.10.2014)

Übersetzung:

„...In der Presserklärung hieß es weiter: „wir schließen unsere Stimme den Stimmen derjenigen an, die den Stopp der Weiterverbreitung des Films fordern. Wir fordern zudem, dass niemand, unter welchem Vorwand auch immer, die Möglichkeit haben darf, heilige religiöse Symbole zu verletzen. Wir bitten Muslime in aller Welt zudem, die Prinzipien des Friedens zu beachten und sich nicht in Situationen hineinmanövrieren zu lassen, welche nur zur Eskalation und zum höheren Schaden führen würden“.

Bei diesem Beleg handelt es sich um einen Auszug aus der Presserklärung muslimischer Gelehrten aus dem irakischen Kurdistan. Die Forderung von Gewalt Abstand zu nehmen stützt sich auf das Argument des (islamischen) Prinzips des Friedens sowie auf das Konsequenz-Argument der Vermeidung von höheren Schäden am Islam. Man merkt, dass die Vokabel „Prinzip“ hier als Teil des vorausgesetzten gemeinsamen Wissens mit einem bestimmten Artikel versehen ist und dass die Vokabel „Frieden“ eine der programmatischen Schlüssel-Vokabeln des Handelns im Islam ist, über das in der intakten islamischen Gemeinschaft Einigkeit herrscht.

Wie in den obigen Belegen wird in dieser Binnenkommunikation an das eigene religiöse Selbstverständnis des Islams appelliert. Das Argumentationsmuster lässt sich folgendermaßen rekonstruieren:

Der Islam befürwortet das Prinzip des Friedens, auch bei Protesten (D)

Alles, was nicht friedlich ist, schadet dem Prinzip des Friedens im Islam (SR)

.....
Gewalttätige Reaktionen auf das MV würden dem Prinzip des Friedens im Islam schaden. (K)

Beim Konsequenz-Argument geht es ja darum, unerwünschte Handlungen durch Aufzeigen von möglichen, virtuellen eingetretenen Konsequenzen zu unterbinden. Mit dieser Virtualität schafft sich der Argumentierende einen größeren Spielraum gegenüber den Angesprochenen. Es wäre für einen Muslim eine große unerträgliche Schuld, wenn er einen solchen Schaden bewirken würde. Er hat angesichts dieser Argumentation nur noch eine Option, nämlich den Islam nicht zu beschädigen und von gewalttätigen Reaktionen auf das MV Abstand zu nehmen.

2.2. Internationale Vereinigung islamischer Gelehrten (Katar)

استنكر الاتحاد العالمي لعلماء المسلمين الفيلم المسمى للنبي الكريم -صلى الله عليه وسلم- مطالباً بالتحرك واتخاذ مواقف مناسبة ضد هذا الفيلم، لكنه حذر الشعوب المسلمة من "التعميم ومعاقبة البريء". (..) ودعا بيان الاتحاد العالمي لعلماء المسلمين المواطنين المسلمين في أميركا وفي العالم كله لرفع دعاوى على الجهات المسؤولة وكل من ساهم في إنتاج هذا العمل، وملاحقة كل من يسيء إلى الإسلام قانونياً."

(<http://www.nourislamna.com/vb/t42172-3.html>: 01.10.2014)

Übersetzung:

Die Internationale Vereinigung islamischer Gelehrten verurteilen den Schmähdokument gegen den ehrenhaften Propheten – Allahs Heil und Segen seien mit ihm – und forderte, geeignete Maßnahmen gegen diesen Film zu ergreifen, warnte die islamischen Völker gleichzeitig davor, „zu generalisieren und Unschuldige zu bestrafen“. Die Vereinigung appellierte an die Muslime in den USA und in aller Welt, die Verantwortlichen für diesen Film zu verklagen und rechtliche Schritte gegen jeden einzuleiten, der den Islam angreift.“

Die wichtigsten Argumente der Internationalen Vereinigung der islamischen Gelehrten in Katar versucht hier, mit anderen Argumenten gewalttätige Reaktionen auf das MV zu unterbinden. Angriffe auf Botschaften anderer Staaten oder Personen dieser Staaten wären nun eine „Generalisierung“ und ein Angriff auf „Unschuldige“. Damit wird das strikte wichtige Gerechtigkeitsprinzip des islamischen Rechts angesprochen, das im Koran mehrfach festgehalten wird, wonach es Alleinverantwortlichkeit für das eigene Handeln besteht, „keine lasttragende Seele die Last für eine andere auf sich nimmt“ (Koran: Sure 19: Vers: 7) und dies selbst dann, wenn es um sehr enge Verwandten wie Eheleute oder Sohn und Vater (Koran: Sure 31: Vers 33) handeln würde. Es gehört zum arabischen Kommunikations- und Argumentationsstil, dass der Koran direkt oder indirekt die Kommunikation (GESTELAND 2012: 192–223) weitgehend prägt, zumal es hier um Binnenkommunikation geht. Über das Gerechtigkeitsprinzip besteht zudem eine weitgehende kulturübergreifende, religionsunabhängige Einigkeit. Dieses islambasierte Gerechtigkeitsargument ist ein Beispiel für jene Kulturadaption, die für kompetente interkulturelle Argumentation erforderlich ist. Die Argumentation lässt sich folgendermaßen rekonstruieren:

Alles, was nicht die direkten Täter, aber Unschuldige trifft, wäre eine islamrechtlich unerlaubte Generalisierung (D)

Gewalttätige Angriffe auf ausländische Botschaften in den arabischen Ländern würden nur die Unschuldigen treffen (SR)

.....
Gewalttätige Angriffe auf ausländische Botschaften wären islamrechtlich unerlaubte Generalisierung und sollten ausbleiben. (K)

Es handelt sich um einen situationsgerechten Appell an die Emotionen. Gleichzeitig stellen die Personen der Islamgelehrten selber für die öffentliche Wahrnehmung der angesprochenen Personen „Respektpersonen“ dar und haben somit eine gewisse Aura von „Autoritäten“, was ihnen neben der Verwendung von argumentationswirksamen negativ bewertenden Schlagwörtern (MASSUD 2003) wie „Schmähdokument“ zum Argumentationserfolg zusätzlich verhilft. Die Verflechtung zwischen den diesseitigen Fragen des Alltagslebens und dem

jenseitigen Teil des Islamkonzepts gehört zu den Merkmalen des Kommunikations- und Argumentationsstils in vielen islamischen Ländern.

C) Argumentationsmuster zur Frage der Weiterverbreitung des Films

Bei der Frage der Weiterverbreitung des MVs gab es klare einheitliche Ablehnung von der arabischen Seite, während sich auf der deutschen Seite manche Diskursakteure aus den Reihen der Zivilgesellschaft dafür stark einsetzten. Uns interessieren die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede beider kulturell geprägten Argumentationen, die sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet sind.

1. Die Argumentationsmuster der deutschen Zivilgesellschaft

Die folgenden zwei Belege werden aufgrund der Gemeinsamkeiten zusammen analysiert.

1.1. Diskursteilnehmer: Bischof der Katholischen Kirche Deutschlands (Zivilgesellschaft)

Jaschke ist innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz Vorsitzender der Unterkommission für den interreligiösen Dialog. Der 70-Jährige sprach sich (...) gegen eine öffentliche Aufführung des umstrittenen Films in Deutschland aus: „Diese von rechtsextremistischen Gruppierungen geplanten Aufführungen zielen einzig auf die Störung der öffentlichen Ruhe ab und tragen zur Eskalation bei.“ (Die Welt 19.09.2012, Bischof fordert Verurteilung der Gewalt). <http://www.welt.de/newsticker/news3/article109315309/Christliche-Geistliche-fordern-von-Muslimen-Verurteilung-der-Gewalt.html> [01.10.2014].

1.2. Diskursteilnehmer: Zentralrat der Muslime in Deutschland

Aiman Mazyek: Der Film zielt darauf ab, die Würde einer ganzen Religionsgemeinschaft zu verletzen. Deswegen ist es richtig, alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen – und zum Beispiel zu prüfen, ob nicht die Wahrung des öffentlichen Friedens empfindlich gestört wird. (FOCUS 17.09.2012, „Mohammed-Schmähdokument soll nur Hass säen“). http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-27366/zentralrat-der-muslime-ruft-zur-maessigung-auf-mohammed-schmaehfilm-soll-nur-hass-saeen_aid_821245.html [01.10.2014].

In den Belegen 1 und 2 lehnen der Bischof der katholischen Kirche wie der Sprecher des Zentralrats der Muslime eine Weiterverbreitung des Films ab. Ihre Argumentation ist eine „Konter-Argumentation“ (KLEIN 2014: 24) nach dem Schema: (A ist nicht B, sondern C). Ihr wichtiges Argument ist als Unterstellung formuliert. Beide Sprecher, obwohl unterschiedlichen Religionsgemeinschaften in Deutschland angehörend, benutzen bei der Realisierung ihrer Unterstellung sogar dasselbe Verb bei der Formulierung der Unterstellung (*zielt darauf ab...*). In diesem Diskurs ist das das dominante Argumentationsmuster, vor allem, wenn es um die Nicht-Weiterverbreitung des MVs geht.

Im Beleg Nr. 1 werden die Argumente angehäuft. Zum einen durch den expliziten Angriff auf die Personen, die die Weiterverbreitung des Videos anstreben. Sie werden vom Bischof als „rechtsextremistisch“ eingestuft. Das ist eines der wenigen Beispiele im deutschen Material, wo der Gegner, ähnlich wie im arabischen Material, persönlich angegriffen wird, bevor man sich – wenn überhaupt – sachlich mit seiner Konklusion befasst. An sich würde hier die Argumentation enden. Denn alles, was aus rechtsextremistischer Hand stammt, ist ja nicht zu begrüßen bzw. ist zu verhindern. Es handelt sich um ein Art-Gattung-Argumentationsmuster.

Alles, was rechtsextremistische Gruppen machen, ist zu verhindern (D)

Die rechtsextremistischen Gruppierungen planen eine Aufführung des MVs (SR)

.....
Die Aufführung des MVs ist zu verhindern.

Dennoch geht die Argumentation weiter mit graduell steigender Übertreibung. Eine Weiterverbreitung des MVs stelle eine Störung der öffentlichen Ordnung und eine Eskalation dazu dar. Und natürlich wird wieder unterstellt, dass eine Aufführung des MVs ein Faktor der Störung der öffentlichen Ordnung und ein Auslöser der Eskalation sein wird, um zur Konklusion zu gelangen, dass eine Aufführung auf keinen Fall stattfinden soll. Man merkt am Gebrauch des Schlagwortes „öffentliche Ordnung“, dass der Sprecher das Vorhaben seiner Gegner diskreditiert und von vorneherein als etwas Gesetzwidriges, Illegales klassifiziert. Beim Begriff „öffentliche Ordnung“ handelt es sich um ein gesetzlich festgeschriebenes Schutzgut, das der Staat zu schützen und zu garantieren hat (MÖSTL 2002). Das Schlagwort „Eskalation“ wiederum hat nach Carmen SPIEGEL (1995: 24f.) seinen Ursprung in der militärischen Sprache und bezeichnet Änderungen, die sprunghaft und dramatisch stattfinden können. Damit wird eine Aufführung des MVs als ein Beitrag zum „Kriegsszenario“ gebrandmarkt und verteufelt. Wir stellen an einem solchen Schlagwort-Beispiel fest, dass emotional betonte Schlagwörter mitunter mehr zum Gelingen der Argumentation als selbst die formallogischen und vernunftorientierten Argumente beitragen können. Das Toulminische Argumentationsschema kann, wenn überhaupt, nur einen Teil des Argumentationsprozesses beschreiben, aber nicht etwa die Wirkung solcher strategischen Sprachmittel. Man braucht hier nur das Schlagwort „Eskalation“ in den Mund zu nehmen, um zu begründen, warum man gegen eine Aufführung des MVs ist.

In Beleg 2 neigt der Sprecher des Zentralrates der Muslime in Deutschland zu einer gewissen Übertreibung und ist darauf bedacht, durch bestimmte Wortwahl die Aufführung des MVs als einen gesetzeswidrigen Tatbestand zu beschreiben, das natürlich im Rechtsstaat Deutschland nicht passieren darf. Der Film wird als eine Handlung beschrieben, die die „Würde einer ganzen Religionsgemeinschaft“ verletzen würde. Es ist hinreichend bekannt, dass das Grundgesetz Deutschlands den Schutz der „Würde“ des Menschen an vorderster Stelle festschreibt. Bei dem „Würde-Argument“ geht der Sprecher des Zentralrats von einem „Ist-Zustand“ aus, beim Argument „*der Störung des öffentlichen Friedens*“ von einem künftigen virtuellen „Kann-Zustand“. Beide Argumente sind kausal mit „deshalb“ verbunden. Das im Beleg angesprochene staatliche Handeln, ein Verbot der Aufführung des MVs zu überprüfen, wird hier dargestellt als Teil des Auftrags des Staats, die „Würde des Menschen“ zu schützen. Gleichzeitig bleibt diese Argumentation verwundbar, wenn man eine Diskussion darüber entfachen würde, was der Begriff „Würde“ überhaupt bedeutet und inwiefern der Bedeutungsumfang, der fast

unmöglich verbindlich auszuhandeln ist, in Verbindung mit dem MV und dessen Aufführung steht. Das Schlagwort „Würde“ ist eins jener magischen Schlagwörter (FELBICK 2003: 329–399), dessen Definition allgemein vorausgesetzt wird, ohne jedoch wirklich definiert zu werden. Das Schlagwort ist hier ein „Schlüsselement“ für die Konstruktion der ganzen Argumentation. Um zu begründen, warum der Sprecher gegen die Aufführung des MVs ist, braucht der Sprecher auch hier nur das Schlagwort „die Würde des Menschen“ auszusprechen.

Anders als der Bischof befasst sich der Sprecher hier nicht mit den Personen oder den Gruppen, welche die Aufführung des MVs anstreben.

Keiner der beiden Sprecher geht explizit auf das Argument der „Kunst- und Meinungsfreiheit“, welches die Befürworter der Aufführung äußern. Es ist aber ein Gebot des fairen Argumentierens, dass man sich zuerst mit den Argumenten des Gegners befasst und diese widerlegt, bevor man zu seiner eigenen Konklusion übergeht (KINDT 2000: 329f.). Offensichtlich erlaubt die aufgeregte Diskussion keine Möglichkeiten, an solche Regeln zu denken.

1.3. Diskursteilnehmer: Partei „Pro Deutschland“

Der Pro Deutschland-Vorsitzende Manfred Rouhs kündigte (...) an, den Film in voller Länge in Berlin zeigen zu wollen. „Uns geht es um die Kunst- und Meinungsfreiheit“, sagte er dem SPIEGEL. (Der SPIEGEL 16.09.2012, Innenministerium verhängt Einreiseverbot gegen Hassprediger). <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/westerwelle-will-einreiseverbot-gegen-hassprediger-terry-jones-a-856098.html> [01.10.2014].

In diesem Beleg geht es um eine der Schlüsselaussagen in diesem Diskurs. Die Partei „Pro Deutschland“ begründet das eigene Vorhaben, das MVs aufzuführen und weiterzuverbreiten, mit dem Recht auf Meinungs- und Kunstfreiheit, das im Artikel 5 des Grundgesetzes steht und das wiederum in den Einzel-Gesetzen Einschränkungen (LIESCHING 2012) findet. Das Argumentationsschema wäre hier „Art-Gattung-Schema“, da das MV nach Meinung von „Pro Deutschland“ unter die Gattung „Kunst“ fiel. Diese Argumentation lässt sich, wie folgt, wiedergeben:

Alles, was unter Kunst- und Meinungsfreiheit fällt, ist erlaubt (D)

Das MV ist Kunst und drückt eine Meinung aus (SR)

.....
Die Aufführung des MVs ist erlaubt (K)

Die Schwäche der Argumentation und der Berufung auf Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes rührt unter anderem davon her, dass das Grundgesetz selber ähnlich wie beim Schlagwort „Würde“, nicht definiert, was als „Kunst“ zu gelten hat. Es gibt keine universal verbindlichen Kriterien für das, was als „Kunst“ gilt. Wie in den oben angeführten Belegen aufgezeigt, kann diese Argumentation in Deutschland jederzeit damit zumindest in Frage gestellt werden, dass es sich bei diesem MV nicht „um wirkliche Kunst“ handelt. Man sieht an Beispielen wie „Würde“ und „Kunst“, wie sehr Schlagwörter für ein Argumentationsschema und dessen Gelingen von fundamentaler Bedeutung sind.

Das Gebot der öffentlichen Ordnung als Staatsauftrag steht ebenfalls in § 166 StGB. Die Gegenargumente der Zivilgesellschaft in Deutschland gegen die Verwendung des Argumentes des Rechts der Kunst- und Meinungsfreiheit drehen sich nicht um das Recht an sich, das nirgends in diesem Diskurs, weder von der deutschen noch von der arabischen Seite, in Frage gestellt wird, sondern um den schwer fassbaren Begriff der „Absicht“. Der Organisation „Pro Deutschland“ wird unterstellt, dass sie „nicht die aufrichtige Absicht“ zur Wahrnehmung des Rechts verfolgt, sondern die „Alternativ-Absicht“ hat, zu provozieren und das Recht auf „Kunst- und Meinungsfreiheit“ lediglich als Vorwand instrumentalisieren zu wollen. In dieser Argumentation hätte die Organisation „Pro Deutschland“ nur dann die Oberhand gehabt, wenn sie beweisen kann, dass ihre Absicht aufrichtig ist und dass das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung als Ziel an sich verfolgt wird. Jedoch weder der „Zeitpunkt“ noch der „Kontext“ sprechen für diese Aufrichtigkeit. Die Kontra-Argumentation lautet einfach: „Warum wollen Sie das MV jetzt aufführen, wo blutige Demonstrationen und Angriffe auf ausländische Botschaften stattfinden und die Weltpolitik dadurch angespannt ist?“. Mit dieser rhetorischen Frage wären sowohl das Datum (D) als auch die Schlussregel (SR) und folglich die Konklusion endgültig erodiert. Die Argumente im Datum (D) sind weder haltbar noch „glaubwürdig“. Die Unterstellung anderer Absichten verpflichtet den Gegner zum Nachweis des Gegenteils, was, wie das Beispiel hier zeigt, äußerst schwer ist. Und darin liegt der Argumentationswert des Sprechaktes „Unterstellung“.

Gerade diese Schwäche der Argumentation von „Pro Deutschland“ entlastet die Argumentationsgegner um die mögliche Forderung, nachzuweisen, dass eine öffentliche Aufführung tatsächlich den „öffentlichen Frieden“ und die „öffentliche Ordnung“ stören würde. Die potentielle Schwäche der Argumentation zivilgesellschaftlicher Stellen hinsichtlich des Arguments der Störung der öffentlichen Ordnung zeigt sich etwa daran, dass man zur Zeit dieser Diskussion kein Analogie-Beispiel vorweisen kann, wo etwaige Gewalttäter gegen eine Filmaufführung auf den Plan getreten wären und wo die öffentliche Ordnung tatsächlich gestört gewesen wäre.

2. Die Argumentationsmuster der arabischen Zivilgesellschaft

2.1. Vertreter der führenden Intellektuellen

أعرب العولقي، صاحب أكبر كتاب في العالم عن سيرة الرسول، (..) عن أن " هذا الفيلم غير مقبول أخلاقيا ودينيا ويمثل خروجاً فادحاً على حرية الرأي والتعبير، وتعدياً صارخاً على المقدسات الدينية للشعوب، وعلى الاعراف والمواثيق الدولية المعنية بحقوق الانسان، والتي تؤكد أن حرية التعبير ضد الأديان يجب ان تكون مقيدة بضوابط القانون التي تحقق المصالح العامة لحماية الحياة والأخلاق والحقوق والحريات".

<http://www.alyaum.com/article/3058679> [01.10.2014]

Übersetzung:

Der Buchautor, Al-Awlaqi, der die bisher umfangreichste Biographie des Propheten Mohammed geschrieben hat, verurteilte diesen Film mit folgenden Worten: „Dieser Film ist moralisch und religiös inakzeptabel, stellt eine Überschreitung der Grenze der Meinungsfreiheit und einen schreienden Angriff auf die heiligen Religionssymbole der Völker sowie auf die internationalen Konventionen und Vereinbarungen der Menschenrechte dar, die vorschreiben, dass die Freiheit zur Meinungsäußerung über

Religionen an die gesetzlichen Einschränkungen gebunden sind, welche das Gemeinwohl hinsichtlich des Schutzes des Lebens, der Moral, der Rechte und der Freiheiten bezwecken.“

In diesem Beleg wird ebenfalls sowohl dem Film als auch dessen Weiterverbreitung eine klare Absage erteilt. Das MV wird zum einen als „moralisch und religiös inakzeptabel“ und zum anderen als „Überschreitung der Grenze der Meinungsfreiheit“ und zum dritten auch als „einen schreienden Angriff auf die heiligen religiösen Symbole der Völker sowie auf die internationalen Konventionen der Menschenrechte“ gebrandmarkt. Diese Argumente, die oben ausführlich behandelt wurden, stellen nicht nur eine Wiederholung der Argumente anderer Sprecher, sondern auch eine Häufung der Argumente dar und sind vage und unkonkret. Sie führen kaum zu einem konkreten Ergebnis und lassen sich mangels Konkretisierung schnell zurückweisen:

„Es lohnt sich, diese Mehrarbeit zu leisten und die jeweiligen Einzelthemen heraus zu arbeiten. Die Nachweispflicht obliegt grundsätzlich dem Ersteller eines Claims. Pauschale Aussagen können mit der Frage nach Konkretisierung zurückgewiesen werden, so dass der Aufwand für eine pauschale Argumentation selten ein Ergebnis bringt.“ (BUDE 2013: 121)

Über die Grenzen des Erfolgs moralischer Argumente herrscht in der Argumentationsforschung weitgehend Einigkeit. Moralische Einstellungen und Weltanschauungen sind keineswegs von universaler Verbindlichkeit und Selbstverständlichkeit und bleiben ein Ergebnis der jeweiligen Sozialisation (SCHRÖDER 2011: 15f.). EGGLE (2006: 129f.) macht auch darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der Variabilität der Definition des ohnehin negativ konnotierten Moralischen bei moralisch konstruierten Argumenten die grundsätzliche Frage, ob es beim Streitthema überhaupt um ein „moralisches“ Problem handelt, erst verhandelt werden muss, was den Einsatz moralischer Argumente noch schwerer und komplizierter bzw. schier unmöglich macht.

Auch wenn hier die Filmmacher nicht namentlich genannt werden, so sollen gemäß den ungeschriebenen Konventionen des arabischen Argumentationsstils die negativen Attribute des Films als Beschreibung der Personen hinter dem Film verstanden werden. Insofern ist die wichtige Komponente des Angriffs auf den Diskursgegner auch hier enthalten.

2.2. Der Vorsitzende der ägyptischen evangelischen Organisation für Soziale Dienste

„استنكر الدكتور القس اندريا زكي رئيس الهيئة القبطية الانجيلية للخدمات الاجتماعية الاساءة لمعتقدات الاخرين ومحاولة المساس بالانبياء والعقائد السماوية ، مشيرا الى أن الحرية لا تعنى على الإطلاق التناول على الغير لاسيما الثوابت الدينية.“

(<http://www.elwatannews.com/news/details/48858>: 01.10.2014)

Übersetzung:

Der Priester, Dr. Andrea Zaki¹⁰, der Vorsitzende der ägyptischen evangelischen Organisation für Soziale Dienste, verurteilte die Versuche, die Glauben anderer Menschen zu verhöhnen, Propheten

¹⁰ http://en.wikipedia.org/wiki/Andrea_Zaki [01.10.2014].

zu beleidigen und Buchreligionen anzugreifen. Er hob hervor: „Die Freiheit bedeutet auf keinen Fall einen Freibrief zur Verhöhnung anderer, zumal wenn es um religiöse Gegebenheiten geht.“

Dem MV, wie dessen Weiterverbreitung, wird in diesem Beleg ausdrücklich eine Absage erteilt. Es handelt sich um eine Kontra-Argumentation, die auf den erklärten Standpunkt reagiert, dass der Umfang des Rechts auf Meinungsfreiheit negative Äußerungen gegen religiöse Symbole mit einschließt. Die Widerlegung befasst sich hier also nicht mit dem Argument (D), nämlich dem Recht auf Freiheit, sondern mit der Schlussregel (SR), nämlich, dass Äußerungen gegen Gesandte und Propheten auch im Umfang der verbrieften Freiheit liege, was der Diskursteilnehmer hier verneint. Es handelt sich hier um Behauptung gegen Behauptung. Das Argument ergibt sich also nur daraus, dass man den Konstativsatz des Gegners, die Behauptung, einfach verneint und zwar, wie oben erläutert, nach dem Schema (A ist nicht B, sondern C). Das ist zwar bequem. Aber damit wird nicht gesagt, warum die Haltung des Gegners (A ist C) auch nicht richtig sein soll.

2.3. Internationale Vereinigung islamischer Gelehrten (Katar)

ودعا بيان الاتحاد العالمي لعلماء المسلمين المواطنين المسلمين في أميركا وفي العالم كله لرفع دعاوى على الجهات المسؤولة وكل من ساهم في إنتاج هذا العمل، وملاحقة كل من يسيء إلى الإسلام قانونياً؛ "لأنه لا يمكن إدراج هذا العمل القبيح تحت حرية التعبير، وإنما هو انتهاك لحقوق المسلمين بالاعتداء على مقدساتنا ورموزنا".

(<http://www.nourislamna.com/vb/t42172-3.html>: 01.10.2014)

Übersetzung:

Die Vereinigung appellierte an die Muslime in den USA und in aller Welt, die Verantwortlichen für diesen Film zu verklagen und rechtliche Schritte gegen jeden einzuleiten, der den Islam angreift. Denn „ein solcher übler Film kann niemals als Ausdruck der Meinungsfreiheit gelten, sondern ausschließlich ein unmissverständlicher Angriff auf die Rechte aller Muslime und Verleumdung ihrer heiligen Symbole.“

Ebenfalls in diesem, wie im vorigen Beleg, findet der komplizierte Sprechakt „Kontra-Argumentieren“ Anwendung, wo der Behauptung der Inanspruchnahme des Rechts auf die Freiheit der Meinungsäußerung die Behauptung der Negation derselben entgegengesetzt wird. Der Film wird nicht als eine Ausdrucksform der Freiheit der Meinung klassifiziert, sondern als „Angriff auf die Rechte der Muslime“ dargestellt. Das Schema (A ist nicht B, sondern C) stützt sich hier wieder ausschließlich auf die eigene Betroffenheit und die eigene Wahrnehmung. Diese Argumentationsweise konnte auch im deutschen Material, wie oben aufgezeigt, festgestellt werden. Diese Argumentationsweise führt kein neues Wissen in die Argumentation ein und ist paradoxerweise auf die zu widerlegende Behauptung angewiesen, um sie überhaupt verneinen zu können.

Wenn überhaupt, dann schöpft die Argumentation hier ihre Kraft von der argumentationswirksamen Lexik. Vokabeln wie „Rechte“ der Muslime, „Angriff“, „Verleumdung“ nebst Adjektiven wie „übel“, „unmissverständlich“, „heilig“ und Adverbien wie „niemals“ und „ausschließlich“ schaffen selbst argumentative Sachverhalte, die emotional

ausgerichtet sind und die schwer zu widerlegen sind, selbst, wenn sie auf der Sprechaktebene als „Unterstellungen“ zu gelten haben.

VI. Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, durch linguistische Analyse arabischer und deutscher Aussagen zu einem Diskursthema, dem Streit über das ausgewogene Maß zwischen der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit einerseits und dem Respekt vor Religionen andererseits, Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Argumentationsstil ausfindig zu machen und die Wirkung beider Sprachen im Argumentationsfall zu beschreiben. Die Ergebnisse dieser Analyse sind keineswegs als „absolut“ zu verstehen, sondern als diskursfall- bzw. diskursakteurgebunden. Die vorliegende Studie stellt nämlich nur eine kleine Annäherung an das weite Feld der interkulturellen Argumentationslinguistik dar, das bekanntlich noch nicht ausreichend erforscht ist.

Bei dieser Analyse konnten mehrere Aspekte des arabischen und deutschen Argumentationsstils sowie argumentationstheoretische Aspekte festgestellt werden. Hier sind nur die wichtigsten hervorgehoben:

1. Toulmins Argumentationsschema ist für die Argumentationsanalyse aus vielen Gründen sehr bedingt tauglich. Zum anderen kann dieses Argumentationsschema nur Einzelsätze und dies sehr eingeschränkt darstellen. Und zum anderen besteht die Argumentation nicht nur aus formallogischen Argumenten, die eins zu eins in die dreigliedrige Struktur Toulmins (Datum, Schlussregel und Konklusion) eingegossen werden kann. Dieser Beitrag hat gezeigt, es gibt in einer argumentativen Auseinandersetzung mitunter Phasen, wo zwar argumentativ gesprochen wird, aber Null-Argumente eingesetzt werden. Vieles, was in der Argumentation mitwirkt und maßgeblich zum Gelingen der Argumentation beiträgt, wie Emotionalität, die emotionalisierende Lexik, vor allem die Schlagwörter, die in sich selber ein Argument mittragen, lassen sich kaum mit dem Argumentationschema Toulmins beschreiben.

2. Zudem hat sich gezeigt, dass das Toulminische Argumentationsmodell einen Gegen-Argumentierenden zwar postuliert, aber die kulturelle Verwurzelung jeder argumentierenden Partei ausklammert. „Kultur“ ist aber, wie dieser Beitrag zeigt, „der Dritte“, der aktiv an einer argumentativen Auseinandersetzung beteiligt ist. Jede Argumentation erfolgt in ihrem Kulturkontext. Dieser Beitrag hat daher eine Modifizierung des Argumentationsmodells Toulmins vornehmen müssen, um kulturell andersartige Argumentationsstile im Kontrast beschreiben zu können. Wenn schon argumentative Sprachmittel, Sprichwörter und Redewendungen in unterschiedlichen Sprachen¹¹ anders realisiert und gehandhabt werden, dann bietet es sich eher, in jedes vollständige Argumentationsschema zur Argumentationsanalyse den „Kulturfaktor“ mit aufzunehmen. Das hat dieser Beitrag in Theorie und Praxis gezeigt.

¹¹ Es erübrigt sich hier, auf die vielen Arbeiten aus dem Bereich der kontrastiven Linguistik hinzuweisen, die man in jedem Online-Katalog ohne Mühe finden kann.

3. Das Adaptieren der kulturellen Muster der Gegnerpartei hat sich in dieser Argumentationsanalyse als ein maßgeblicher Erfolgsfaktor in der Argumentation erwiesen. Dabei geht es nicht nur darum, die Kulturmuster der Gegnerpartei aus einem anderen Kulturkreis zu übernehmen, sondern selbst welche aus der eigenen Kultur im Rahmen einer kulturkreisinternen Argumentation. Es gibt nämlich eine Graduierung der Kulturmuster. Man kann sich die Person, die an einer Argumentation beteiligt ist, als einen Komplex aus mehreren Schichten vorstellen, wobei die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis nicht ausschließt, dass man innerhalb dieses Kulturkreises eine eigene „Subkultur“ pflegt. Bei der Argumentation hat der Argumentierende darauf zu achten, welche Kulturmuster er für seine Argumentation übernehmen soll, diese, die dem einheitlichen Kulturkreis entstammen oder jene, die der Subkultur zuzurechnen sind. Mitunter kann es vorkommen, dass man beides benutzt. In diesem Beitrag konnten mehrere Fälle von Übernahmen der Kulturmuster bzw. der Subkulturmuster in unterschiedlicher Graduierung festgestellt werden. Zu diesen Subkulturmustern gehören, dass Muslime ihren Propheten sehr ehren und dass der Islam keine Generalisierung erlaubt und Unschuldige schont. Die Autoritäten konnten die Demonstranten daran erinnern, dass die Gefolgsamkeit des Propheten die Friedlichkeit der Demonstrationen erforderlich macht und dass das im Koran festgeschriebene Prinzip des Schutzes von Unschuldigen auch für ausländische Botschaften und deren Personal gilt.

Eine erschöpfende Strategie der Übernahme der Kulturmuster ist das Eingehen auf die sehr persönlichen Eigenheiten und Vorlieben des gegnerischen Diskursteilnehmers, um aus diesen Eigenheiten und Vorlieben wertvolle Argumente generieren zu können.

4. Persönliche Angriffe auf den als Argumentationsgegner Identifizierten kamen im arabischen Material wesentlich häufiger vor als im deutschen. Der persönliche Angriff wirkt als Strategie, um den Gegner „fertig zu machen“, damit sich die sachliche Argumentation erübrigt oder damit weniger Aufwand darauf aufgewandt wird. Obwohl es sich um eine elaborierte Kommunikation handelt, reichte dieser persönliche explizite Angriff bis zur verbalen Aggressivität und zeugt von der kontraproduktiven Emotionalität in der Argumentation.

5. Diese Studie hat gezeigt, wie emotional orientierte Argumentationsmuster konstruiert werden, wie sie mit dem logischen Argumentationsschema expliziert werden können und vor allem wie sie widerlegt werden können. Das ist ein Gewinn, den man in verschiedenen Kontexten des Alltagslebens verwerten könnte. Der arabische Argumentationsstil neigt mehr zur Emotionalität und zur Übertreibung und verwendet die eigene „Betroffenheit“ als universal geltendes Argument. Diese Emotionalität konnte sich vor allem an der Wortwahl und an der zuweilen unstrategischen Häufung von Argumenten gezeigt werden. Die Häufung der Argumente sorgt für das kontraproduktive Phänomen der „pauschalen Argumente“, die mangels Konkretisierung leicht zurückgewiesen werden können. Es wurde oben erläutert, warum sich dieser emotional und pauschal ausgerichtete Argumentationsstil schnell anfechtbar macht.

6. Das „moralische Argument“ spielt für den arabischen Argumentationsstil eine sehr wichtige Rolle, selbst wenn es unverbindlich, vage und weder einklag- noch durchsetzbar ist. Im arabischen Material ragt etwas wie ein „Weltethos“ hervor, auf dessen Grundlage

der Gegner aufgefordert wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. Mitunter wurde die Vokabel „Moral“ oder „Morallosigkeit“ ausdrücklich genannt. Im deutschen Material ist hingegen eine Selbstverpflichtung zum konsequenten, rechtlich orientierten Argumentieren festzustellen. Es wurde oft von Rechtskategorien wie „Störung der öffentlichen Ordnung/ des öffentlichen Friedens“, „Würde“ des Menschen etc. gesprochen.

7. In vielen Belegen, sowohl im deutschen als auch im arabischen Material, spielt das Phänomen der „Schlagwörter“ eine große Rolle für das Gelingen der Argumentation. Diese Rolle ist nicht weniger als das logische Argument. Schlagwörter kondensieren in sich selbst eine ganze Argumentation wie z.B. *Rechte, Friedlichkeit, Moral, Würde, Werte, Meinungsfreiheit* etc. und können aber auch ein ganzes Argumentationsschema aushebeln, wenn der Gegner darüber eine Diskussion eröffnet. Das hat man in dieser Studie an einem Schlagwort wie „Kunst“, das in einem Art-Gattungs-Argumentationsschema vorkommt und das ein Schlüsselargument für diesen ganzen Diskurs trägt. Leicht lässt sich ein solches Argumentationsschema ins Leere laufen, wenn man nur eine Diskussion über das Schlagwort „Kunst“ eröffnet und die Gattungszuordnung des MV zur Kunst in Frage stellt.

Die argumentative Stärke der Schlagwörter lebt zudem davon, dass sie auf den Gegner „magisch“ wirken und sein kritisches Hinterfragen abschwächen. Werturteile wurden meistens mit Hilfe der Adjektive realisiert.

8. Ein typischer Sprechakt beim Kontra-Argumentieren ist „Unterstellen“. Alles, was die arabischen und die deutschen Argumentierenden widerlegen wollen, versehen sie es lediglich mit der Negation und stellen ihre Gegenbehauptung auf und zwar nach dem Schema (A ist nicht B, sondern C). Eine Begründung hierfür oder ein neues Wissen wird im Argumentationsprozess kaum erbracht. Die Angreifbarkeit solcher Argumentationsmuster ist an mehreren Stellen aufgezeigt worden. Die Unterstellung hat die rhetorische Raffinesse, dass der Gegner die Last des Nachweises des Gegenteils hat.

9. Ein weiteres Merkmal des „Kontra-Argumentierens“ war das Ignorieren des Gegners und das Ignorieren seiner Argumente im deutschen Material, während im arabischen Material die prominenten Argumente des Gegners zwar thematisiert wurden, aber nur um ihre Wahrhaftigkeit pauschal in Frage zu stellen und zurückzuweisen, ohne sie ausführlich und einzelfallspezifisch zu widerlegen.

Die interkulturelle Argumentationsanalyse, wie sie dieser Beitrag versucht hat, ist zwar mit mehr Aufwand wie z.B. der Übersetzung des sprachlichen Materials verbunden, liefert aber wichtige Ergebnisse sowohl für die Linguistik als auch für die interkulturelle Kommunikation und das interkulturelle Management, um die wichtigen Mechanismen der Kommunikation zwischen den Kulturkreisen, zumal im Konfliktfall, zu verstehen.

Die interkulturelle Argumentationsanalyse und deren Ergebnisse lassen sich sowohl im Fremdsprachenunterricht als auch in der Unterweisung in die inter- und transkulturelle Kommunikation fruchtbar verwerten, um hier nur einige Beispiele zu nennen. Und wie dieser Beitrag gezeigt hat, ist die interkulturelle Argumentation dafür prädestiniert, bei künftigen internationalen Konfliktsituationen besser zu argumentieren und für eine bessere Welt und ein friedliches Zusammenleben der Kulturen zu sorgen.

Literatur

- ALMAFALEES, Fahim (2014): The Preferred Argumentative Construction by Yemeni EFL Learners. In: IJSSST (International Journal of Social Science Tomorrow), 1–17, https://www.academia.edu/6856122/The_PREFERRED_Argumentative_Construction_by_Yemeni_EFL_Learners [14.10.2014].
- ALT, Jürgen August (2002): *Richtig argumentieren*. München.
- BERGSDORF, Wolfgang (1991): Zur Entwicklung der Sprache der amtlichen Politik in der Bundesrepublik Deutschland. In: Frank Liedtke / Martin Wengeler / Karin Böke (Hg.): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen, 19–33.
- BUDDE, Ralf (2013): *Das Pro – Claim-Konzept. Claims erfolgreich verhandeln*. Berlin.
- BOUCHARA, Abdelaziz (2002): *Höflichkeitsformen in der Interaktion von Deutschen und Arabern. Ein Beitrag zur interkulturellen Kommunikation*. Tübingen.
- BUSSE, Dietrich / TEUBERT, Wolfgang (1994): Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik. In: Dietrich BUSSE / Fritz HERMANN / Wolfgang TEUBERT (Hg.): *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*. Opladen, 10–27.
- CONNOR, Ulla (2012): New Directions in Contrastive Rhetoric. In: *Tesol Quarterly*, Januar, 493–510.
- EGGLER, Marcel (2006): *Argumentationsanalyse textlinguistisch: Argumentative Figuren für und wider den Golfkrieg von 1991*. Tübingen.
- EL AMMARY, Asem (1996): *Die deutschen Modalverben und ihre arabischen Entsprechungen. Eine kontrastive Untersuchung*. Tübingen.
- EL SHAAR, Mohammed (2010): Modalität und Modalpartikeln im Deutschen und Arabischen: *denn, doch, eben und halt*. Stuttgart.
- FELBICK, Dieter (2003): *Schlagwörter der Nachkriegszeit (1945-1949)*. Berlin.
- GESTELAND, Richard, R. (2012): *Cross-Cultural Business Behavior. A Guide for Global Management*. Copenhagen.
- GIL, Thomas (2012): Argumentieren. Argumente und ihr konkreter Gebrauch. https://www.academia.edu/6854111/Gil_Argumentieren._Argumente_und_ihr_konkreter_Gebrauch [20.11.2014].
- GÜNTNER, Susanne (1993): *Diskursstrategien in der interkulturellen Kommunikation. Analysen deutsch-chinesischer Gespräche*. Tübingen.
- HAMMAM, Sayed (2011): Verbale und nonverbale Höflichkeitsformen in der Wirtschaftskommunikation: Deutsch-Arabisch kontrastiv. In: EHRHARDT, Claus / NEULAND, Eva / YAMASHITA, Hitoshi (Hg.) (2011): *Sprachliche Höflichkeit zwischen Etikette und kommunikativer Kompetenz*. Frankfurt/Main, 253–268.
- HARIS, Salim-Mohammad (2007): *Probleme der Metaphernübersetzung aus dem Deutschen ins Arabische am Beispiel des Romans „Die Blechtrommel“ von Günter Grass*. Bochum.
- HATIM, Basel (1990): A Model of Argumentation from Arabic Rhetoric: Insights for a Theory of Text Types. *Bulletin (British Society for Middle Eastern Studies)*. vol. 17, no. 1, 47–54.
- HÖLKER, Paul (1999): *Koorientierung, soziale Kategorisierung und interaktive Behandlung von Meinungsdivergenzen in Gruppendiskussionen*. Hamburg.
- JAMMAL, E. (2010): Vertrauen im interkulturellen Kontext. Fokus: Deutsch-arabische Wirtschaftsbeziehungen. In: Fadja EHLAIL / Henrike SCHÖN und Veronika STRITTMATTER-HAUBOLD (Hg.): *Die Perspektive des Anderen. Kulturräume anthropologisch, philosophisch, ethnologisch und pädagogisch beleuchtet*. 10. Heidelberger Dienstagseminar. Mattes: Heidelberg.

- KIENPOINTNER, Manfred (1992): *Alltagslogik. Struktur und Funktion von Argumentationsmustern* (= problemata 126). Stuttgart /Bad Cannstatt.
- KIENPOINTNER, Manfred (1996): *Vernünftig argumentieren. Regeln und Techniken der Diskussion*. Reinbek.
- KINDT, Walther (2000): Argumentationskultur in Bundestagsreden. In: BURKHARDT, A. / PAPET, K. (Hg.): *Sprache des deutschen Parlamentarismus*. Wiesbaden, 319–335.
- KLEIN, Josef (2014): *Grundlagen der Politolinguistik*. Berlin.
- KOCH, Johnstone. (1983): Presentation as proof: The language of Arabic rhetoric. In: *Anthropological Linguistics*, 25(1), 47–60.
- KOPPERSCHMIDT, Josef (1989): *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart/ Bad Cannstatt.
- Koran: 2004: *Der edle Koran*. Ins Deutsche übersetzt von Frank Bubenheim und Nadeem Elyas. Medina. Saudi-Arabien.
- LIESCHING, Marc (2012): Kann das Mohammed-Video verboten werden? <http://blog.beck.de/2012/09/17/kann-das-mohammed-video-verboten-werden> [14.10.2014].
- MÖSTL, Markus (2002): *Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Sicherheitsgewährleistung im Verfassungsstaat, im Bundesstaat und in der Europäischen Union*. München.
- MASSUD, Abdel-Hafiez (2003): *Zu den sprachlichen Argumentationsstrategien der CDU und der SPD im Bundestagswahlkampf 1998. Eine linguistische Untersuchung mit der Grundlegung einer Theorie des Agitativen Sprachaktkomplexes*. Berlin.
- NAZLAWY, Mahmoud Abdallah (2013): *Werbesprache im Deutschen und Arabischen und die kulturelle Problematik ihrer Übersetzung: Eine linguistisch-interkulturelle kontrastive Studie*. Frankfurt/Main.
- PITTNER, Karin (2014): Die Hausfrau und der Küchenprofi – Zur Entwicklung von Genderstereotypen in der Haushaltswerbung. In: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 61(1), 29–49.
- PRAKKE, Henry (2011): Argumentation without Arguments. In: *Argumentation* 25, 171–184.
- SCHRÖDER, Martin (2011): *Die Macht moralischer Argumente – Produktionsverlagerungen zwischen wirtschaftlichen Interessen und gesellschaftlicher Verantwortung*. Wiesbaden.
- SPIEGEL, Carmen (1995): Streit. Eine linguistische Untersuchung verbaler Interaktionen in alltäglichen Zusammenhängen. Tübingen (= *Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache*. Bd. 75). Mannheim.
- TOULMIN, Stephen Edelston (1969/1975): *The Uses of Argument*. Cambridge 1969; *Der Gebrauch von Argumenten*. Kronberg/Ts. 1975.
- TREBAK, Abderrahim (2011): *Die Übersetzung arabischer Redensarten ins Deutsche: ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Sprichwort-Forschung und ihrer Rolle beim Kulturtransfer*. Saarbrücken.
- YIN, Lanlan (1999): *Interkulturelle Argumentationsanalyse: Strategieuntersuchung chinesischer und deutscher Argumentationstexte*. Frankfurt/Main.
- ZAHARNA, Rohnda (1995): Understanding cultural preferences of Arab communication partners. In: *Public Relations Review* 21(3), 241–255.